

# Amtliches Mitteilungsblatt - Amtsblatt

. Jahrgang Alsdorf, . Nummer:

### Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17

52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297 FAX: 0 24 04 / 50 - 303 Homepage: www.alsdorf.de E-Mail: info@alsdorf.de

#### **Verantwortlich:**

Der Bürgermeister

### Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

# Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr MI 14.00 - 18.00 Uhr und nach Vereinbarung

#### **Besuchszeiten Sozialamt:**

MO, DI, DO, FR 08.30 - 12.00 Uhr MI 14.00 - 18.00 Uhr ansonsten <u>ausschließlich</u> nach telefonischer Vereinbarung

#### **Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:**

MO, DI, DO 07.30 - 16.00 Uhr MI 07.30 - 18.00 Uhr FR 07.30 - 12.00 Uhr

# Besuchszeiten Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr MI 14.00 - 18.00 Uhr





# Öffentliche Bekanntmachung

der 10. Sitzung des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur am Dienstag den 05.06.2012 um 18:00 Uhr im Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

#### Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

#### Öffentlicher Teil:

- 1. Eröffnung der Sitzung
- 2. Fragestunde für Einwohner
- 3. Bericht der Verwaltung
- 4. Bildung in der Städteregion Aachen; hier: Erster Bildungsbericht der Städteregion Aachen (Entwurf)
- 5. Schulbauprojekte; hier: Sachstandsbericht
- 6. Sportbauprojekte; hier: Sachstandsbericht
- 7. Schulentwicklungsplanung; hier: Fortschreibung 2011/12 bis 2016/17 mit einem Ausblick bis zum Jahr 2025
- 8. Sportstättenentwicklungsplan; hier: Sachstandsbericht
- 9. Zusammenführung der GGS Kellersberg und der GGS Ost am Standort Pommernstr.; hier: Schulname
- 10. Anfragen und Mitteilungen

#### Nichtöffentlicher Teil:

- 1. Bericht der Verwaltung
- 2. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, den 22. Mai 2012

gez. Wagner Vorsitzende des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur

# Satzung vom 11.5.2012 über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Alsdorf für das Jahr 2012 (Hebesatzsatzung 2012)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBI. 1973 I S. 965) und des § 16 Gewerbesteuergesetz vom 15.10.2002 (BGBI. I S. 4167) jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung vom 26.4.2012 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2012 beschlossen:

#### § 1 Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

270 v. H.

2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

413 v. H.

## § 2 Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 435 v. H. festgesetzt.

# § 3 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2012.

# **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung vom 11.05.2012 über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Alsdorf für das Jahr 2012 (Hebesatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 11.05.2012

Sonders Bürgermeister

# 20. Änderung vom 07.05.2012 zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Alsdorf vom 20.06.1979

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW S. 2023) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW S. 610) in Verbindung mit §§ 6 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458 / SGV NRW S. 215) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 26.4.2012 die 20. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst beschlossen:

#### Artikel I

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 3 Gebührentarif für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes

- (1) Für Fahrten mit einem Krankentransport- oder Rettungstransportwagen betragen die Gebühren je Benutzer
  - Gebühren für Transport
  - 1.1 innerhalb des 70 km-Bereiches:
  - 1.1.1 Bei Beförderung einer Person mit Rettungstransportwagen (RTW), wenn dieser zum Notfalltransport benutzt wird 269,00 Euro. zzgl. Leitstellengebühr
  - 1.2 Außerhalb des 70 km-Bereichs zusätzlich zu den in den Ziffern 1.1 bis 1.1.2 genannten Gebühren:
  - 1.2.1 Bei Beförderung einer Person mit Krankentransportwagen (KTW) oder mit Rettungswagen, wenn dieser als Krankentransportwagen benutzt wird, je zusätzlich gefahrenen Kilometer

1,12 Euro.

1.2.2 Bei Beförderung einer Person mit Rettungstransportwagen (RTW), wenn dieser zum Notfalltransport benutzt wird, je zusätzlich gefahrenen Kilometer

1,12 Euro.

- 2. Gebühren für Sonderleistungen
- 2.1 Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind frei; bei weiteren Wartezeiten für jeweils 30 Minuten Zusatzgebühren von

15,34 Euro.

2.1.1 Für den Einsatz eines bestellten und vorgefahrenen Rettungstransportwagens (RTW) ohne Transport 269,00 Euro. zzgl. Leitstellengebühr 2.1.2 entfällt 2.1.3 entfällt 2.1.4 Bis zu zwei Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, wenn genügend Plätze zur Verfügung stehen. 2.1.5 Werden gleichzeitig mehrere Kranke oder Verletzte transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr, für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr berechnet. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldnern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

(2) Die Berechnung der Leistellengebühr erfolgt nach Maßgabe der Gebührensatzung des Kreises Aachen für den Rettungsdienst und für die Leitstelle in der jeweils gültigen Fassung. Hiernach werden derzeit anlässlich eines Einsatzes für den RTW 26,00 € erhoben. Bei Änderungen der Leitstellengebühren werden ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens die neuen Gebührensätze zugrunde gelegt."

Artikel II

#### § 7 In-Kraft-Treten

2.1.6

Diese Satzung tritt am 01.06.2012 in Kraft.

entfällt

# Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 20. Änderung vom 07.05.2012 zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Alsdorf vom 20.06.1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 07.05.2012

Sonders Bürgermeister

#### Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung

Der Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf schreibt öffentlich aus:

Tief- und Kanalbauarbeiten im Rahmen der Ertüchtigung des Baubetriebshofes

Submissionstermin: 14.06.2012, 10:00 Uhr

Nähere Angaben werden im Deutschen Ausschreibungsblatt, Subreport, Submissionsanzeiger, bi Ausschreibungsdienste und unter <a href="www.alsdorf.de">www.alsdorf.de</a> in der 21.KW veröffentlicht.

Alsdorf, den 21.05.2012 Der Bürgermeister

i.V. Lo Cicero-Marenberg Technische Beigeordnete

#### Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung

Der Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf schreibt öffentlich aus:

Rohbau-, Dachdeckungs- und Fassadenarbeiten im Rahmen der Ertüchtigung des Baubetriebshofes

Submissionstermin: 14.06.2012, 10:30 Uhr

Nähere Angaben werden im Deutschen Ausschreibungsblatt, Subreport, Submissionsanzeiger, bi Ausschreibungsdienste und unter <a href="www.alsdorf.de">www.alsdorf.de</a> in der 21.KW veröffentlicht.

Alsdorf, den 21.05.2012 Der Bürgermeister

i.V. Lo Cicero-Marenberg Technische Beigeordnete



# Stellenausschreibung

Bei der Stadt Alsdorf sind mehrere Stellen für hauswirtschaftliches Personal in den städtischen Familienzentren/Kindertageseinrichtungen zu besetzen. Die Stadt führt z.Zt. sechs Einrichtungen mit 26 Gruppen in denen Kinder von 4 Monaten bis zur Einschulung in unterschiedlichen Gruppen betreut werden. In einer integrativen Hortgruppe werden Kinder bis zum Grundschulalter betreut. 50-80 % der Kinder nehmen an einer warmen Mittagsmahlzeit teil.

Zur Unterstützung des pädagogischen Personals bei den anfallenden hauswirtschaftlichen Tätigkeiten werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt

# 12 hauswirtschaftliche Kräfte für eine Teilzeitbeschäftigung (Stundenumfang jeweils ca. 2 Std. in der Mittagszeit)

gesucht.

## Ihre Aufgaben:

- Mithilfe beim Essenverteilen
- Tägliches Reinigen des Geschirrs und der Küche unter Beachtung der Hygienebestimmungen
- Verteilen des gereinigten Geschirrs in die Gruppen
- Zusätzliche Reinigungsarbeiten nach Bedarf

#### Unsere Anforderungen:

- Hauswirtschaftliche Ausbildung oder Erfahrung im hauswirtschaftlichen Bereich
- Teamfähigkeit
- Zuverlässigkeit
- Gesundheitliche Eignung
- Flexibilität

Die Bezahlung erfolgt nach Entgeltgruppe 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in der Regel 9 Stunden. Für nähere Informationen zur Tätigkeit steht Ihnen Frau Classen unter der Telefonnummer 02404/50423 gerne zur Verfügung.

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen sind willkommen.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung bis zum 31.05.2012 an den Bürgermeister der Stadt Alsdorf, FG 1.2 – Personal, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf.

In Vertretung:

gez. Kahlen Erster Beigeordneter



#### Stellenausschreibung

Bei der Stadt Alsdorf, als einer der größten Trägerin von Kindertageseinrichtungen/Familienzentren im Stadtgebiet, sind mehrere Stellen für pädagogisches Fachpersonal zu besetzen. Die Stadt führt z.Zt. sechs Einrichtungen mit 26 Gruppen, die alle Betreuungsformen – dreijährige Kinder bis zur Einschulung, unter dreijährige Kinder, integrative Gruppen und integrativer Hort – anbieten.

Im Rahmen des landesweiten Ausbaues von Plätzen für unter dreijährige Kinder werden zwei zusätzliche Gruppen in kommunaler Trägerschaft entstehen. Hierzu sind voraussichtlich zum 01.12.2012

6,5 Erzieherinnen-/Erzieherstellen mit staatl. Anerkennung auf der Grundlage des Tarifs für den Sozial- und Erziehungsdienst

unbefristet zu besetzen.

#### Anforderungsprofil

- Staatliche Anerkennung zum/r ErzieherIn
- Erste Berufserfahrung mit Kindern im Alter von 0-6 Jahren
- Ein hohes Maß an Engagement, Geduld und Belastbarkeit
- Kreativität, Organisationstalent sowie strukturierte Arbeitsweise
- Einfühlungsvermögen sowie ein liebevoller Umgang mit Kindern
- Kommunikative Kompetenz und Flexibilität

#### Wenn Sie

- Kinder in ihrer Entwicklung mit Spaß und Spiel f\u00f6rdern,
- Achtung und Wertschätzung vermitteln,
- Halt und Orientierung geben,
- mit Kindern kreativ den Alltag (er) leben,
- mit Kindern Herausforderungen meistern und
- in einem multiprofessionellen Team arbeiten möchten

dann senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 08.06.2012 an den Bürgermeister der Stadt Alsdorf, FG 1.2 – Personal, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf.

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen sind willkommen.

In Vertretung:

gez. Kahlen Erster Beigeordneter

#### Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr.197 - 1. Änderung - Am Buschweg - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr.197 – 1. Änderung – Am Buschweg – (Verfahren nach § 13a BauGB)

In seiner Sitzung am 02.02.2012 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf die Aufstellung des

# Bebauungsplanes Nr.197 – 1. Änderung

im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB beschlossen.

#### Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Alsdorf-Mariadorf. Es wird im Südosten durch die A 44 und einen 4,0 m hohen Lärmschutzwall begrenzt; südwestlich bildet die Alte Wardender Straße die Grenze. Im Nordwesten bildet die Sperberstraße die Grenze des Plangebietes, nordöstlich sind die bereits zum Teil bebauunten Flurstücke 56 bis 63 die Grenze. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 0,37 ha. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr.197 - 1. Änderung verfolgt das Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung mit der zugleich ein Baurecht für hochwertigen Wohnraum in attraktiver Lage geschaffen wird.

Seit 2006 sind mehrere Ansätze zur Umsetzung dieser Planung unternommen worden. Es hat sich gezeigt, dass insbesondere die Flurstücke 52 bis 55, Flur 16, gelegen an der Sperberstraße, mit ihren Grundstücksgrößen zwischen 823 m² und 928 m² unter dem Vermarktungsaspekt zu groß sind. Trotz intensiver Bemühungen und Preisreduzierungen lassen sich die Parzellen nicht vermarkten. Eine Nachfrage nach Baugrundstücken dieser Größenordnung ist auch zukünftig nicht zu erwarten.

Durch eine behutsame Nachverdichtung, des insgesamt 0,37 ha großen Plangebietes entlang der Sperberstraße, soll eine Wohnbebauung ermöglicht werden, die der aktuellen Wohnraumnachfrage entspricht. Gleichzeitig soll mit der Bebauung langfristig eine flexible, zeitgemäße Siedlungsstruktur gewährleistet und die Qualität des Wohnstandortes "Am Müschekamp" erhalten werden.

Es ist beabsichtigt, die Fläche des Bebauungsplanes Nr.197 - 1. Änderung - Am Buschweg - mit Einfamilienhäusern zu bebauen und über eine Anliegerstraße (Privatstraße) zu erschließen. Die Parzellen sollen großzugig geteilt werden, so dass eine aufgelockerte Bebauung entsteht und eine Durchgrünung des Gebietes ermöglicht wird.

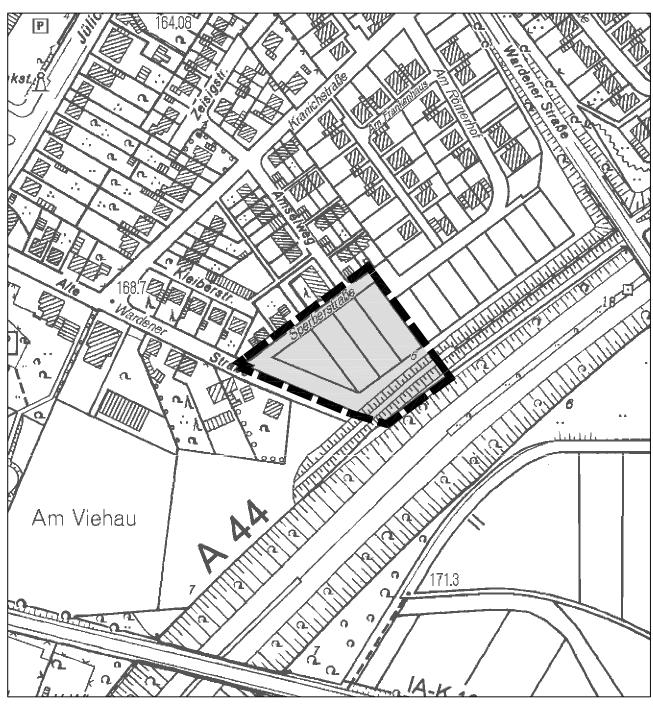
In seiner Sitzung am 29.03.2012 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

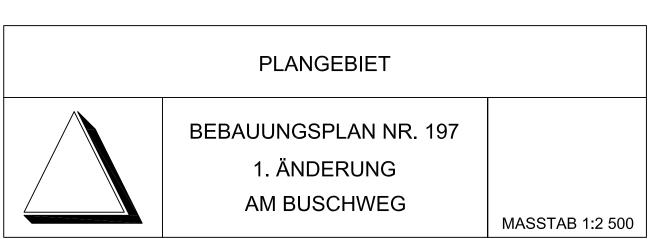
## Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO gegen Bebauungspläne:

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser Öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Alsdorf, den 05.04.2012

i.V. Lo Cicero-Marenberg Technische Beigeordnete





# Bekanntmachung

Auf der Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Alsdorf II am 25.04.2012 wurde beschlossen, die Jagdpachtanteile für 2010 und 2011 auszuzahlen. Berechtigte, die neue Ansprüche auf Auszahlung ihres Anteiles stellen, können diese innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Geschäftsführer Theo Schröder, Burgstr. 60, 52457 Aldenhoven, unter Vorlage eines neueren Eigentumsnachweises schriftlich anmelden. Früher angemeldete Ansprüche werden berücksichtigt.

Alsdorf, 09.05.2012

Theo Schröder (Geschäftsführer)